

Besprechung / Comptes rendu

Die Verwechselbarkeit von Internet Domainnamen nach schweizerischem Firmen-, Marken-, Namens- und Lauterkeitsrecht

UELI BURI

Abhandlungen zum schweizerischen Recht ASR, Heft 633, Stämpfli Verlag, Bern 2000, 296 Seiten, broschiert, CHF 68.00/ATS 640.–/DEM 87.–/EUR 44.48, ISBN 3-7272-0363-3

Obwohl sie vom Gesetzgeber bis dato ignoriert werden, sind die Internet Domainnamen, mittels derer die verschiedenen Informations- und Leistungsangebote im Internet lokalisiert werden können, zu «Kennzeichen» geworden, die teilweise dermassen begehrt sind, dass dafür Millionen von Dollars bezahlt werden. Dass unter diesen Bedingungen um Domainnamen auch gestritten wird und sich damit auch die Juristen mit diesen neuen immateriellen Gütern zu befassen haben, war absehbar. Da kein eigentliches Internet-Recht existiert, orientiert man sich im Firmen-, Marken-, Namens- und Lauterkeitsrecht. Wie im ganzen Kennzeichenrecht, geht es auch bei dem Domainnamen vorwiegend um die Frage der Verwechselbarkeit. Ueli Buri leistet dazu mit seiner Dissertation einen wertvollen Beitrag, in dem er im Bereich Internet und Recht nicht nur Fragen aufwirft, wie dies zahlreiche Autoren tun, sondern den Mut hat, Antworten zu geben und seine Meinung über das ganze Kennzeichenrecht hinweg konsequent zu vertreten.

Trotz der sehr kurzen Zeit, in der sich Juristen mit dem Internet beschäftigen, ist davon auszugehen, dass in Publikationen zum Thema Internet und Recht das Medium an sich nicht mehr jedesmal von Grund auf erörtert werden muss. Buri beginnt in seiner Arbeit trotzdem bei «Adam und Eva» und erklärt relativ ausführlich das System und die Funktion der Domainnamen. Gleich hält es der Autor in der Folge auch mit dem Firmen-, Marken-, Namens- sowie dem Lauterkeitsrecht. Da es sich vorliegend um eine Dissertation handelt, die den Problemen gewöhnlich auf den Grund geht, ist dies ein Stück weit zu entschuldigen.

Spannend wird die Publikation, wenn der Autor konkret untersucht, ob es sich bei den Domainnamen um Kennzeichen handelt und in welcher Beziehung bzw. Konkurrenz jene zu Firmen, Marken und Namen stehen und inwiefern damit Lauterkeitsregeln verletzt werden können.

Für Buri stellen Domainnamen insofern Kennzeichen dar, als sie Websites von anderen Websites zu unterscheiden vermögen. Enthält ein bestimmter Domainname darüber hinaus ein Zeichen, das der betreffende Anbieter der Website auch sonst, insbesondere als Bezeichnung für sich selbst oder für seine Angebote verwendet, ermöglicht er nach der Meinung des Autors auch eine Zuordnung der gekennzeichneten Website zu diesem Anbieter. Dies jedoch nur im Zusammenhang mit dem Inhalt der Website, die einen genügenden sachlichen Bezug zum Anbieter aufweisen muss.

Grundsätzlich geht Buri davon aus, dass Domainnamen geeignet sind, Verwechslungen mit geschützten Kennzeichen eines Dritten herbeizuführen. Dies tun sie jedoch nach Meinung des Autors grundsätzlich nicht abstrakt, sondern im Zusammenhang mit dem konkreten Inhalt einer Website.

Buri stellt bezüglich des Firmenrechts fest, dass ein Domainname nie ein firmenmässiger Gebrauch eines Kennzeichens darstellt. Damit ist der Firmenschutz gegenüber Domainnamen nur über den Umweg des Namens- und des Lauterkeitsrechts zu erreichen. Dagegen geniessen die Marken Schutz gegen jeden kennzeichenmässigen Gebrauch eines verwechselbaren Zeichens und damit nach Meinung des Autors auch gegen verwechselbare Domainnamen. Dies trifft für Buri auch für Namen im Sinne von Art. 29 ZGB zu. Interessant ist die Bemerkung des Autors, dass in allen Fällen nicht schon die Registrierung des Domainnamens, sondern erst dessen aktive Ingebrauchnahme eine allfällige Verletzung des konkurrenzierenden Kennzeichens darstellen kann. Gegebenenfalls kann sich der Inhaber des geschützten Zeichens bereits im Zeitpunkt der Registrierung gegen eine drohende Ver-

letzung seiner Rechte zur Wehr setzen. Diesfalls hat er jedoch den Beweis zu erbringen, dass der registrierte Domainname in absehbarer Zeit gebraucht werden soll und dass in diesem Zusammenhang eine Verwechslung droht. Nach Meinung des Autors indiziert eine Registrierung alleine keinen entsprechenden Gebrauch, solange Domainnamen ohne einen solchen registriert werden können.

In seinen Erörterungen geht Buri auch auf das in den Medien immer wieder thematisierte «Domain Grabbing» ein, also der Registrierung von bestehenden Kennzeichen als Domainname lediglich um deren Besetzung Willen und damit der Behinderung von Inhabern von Kennzeichen an deren Registrierung als Domainnamen. Unlauter ist dieses Verhalten nach Meinung des Autors insbesondere dann, wenn der «Grabber» kein eigenes schutzwürdiges Interesse am Gebrauch des Domainnamens aufweist. Dabei geht Buri tendenziell nur von einem «Grabber» aus, wenn dieser eine Vielzahl von in der genannten Art registrierten Domainnamen inne hält und/ oder diese Dritten zum Kauf anbietet. In diesem Zusammenhang geht der Autor leider nicht auf das allgemein anerkannte und bei der Registrierung von Domainnamen weltweit angewandte Prinzip «first come first served» ein, das einen gewissen Widerspruch zur Meinung darstellt, dass «Domain Grabbing» widerrechtlich sei.

Schliesslich untersucht Buri, ob ein Domainname selbst Gegenstand des kennzeichenrechtlichen Schutzes vor Verwechslungsgefahr sein kann. Dabei unterscheidet er den direkten und den indirekten Schutz. Einen direkten Schutz gibt es für den Autor nur im Rahmen des Lauterkeitsrechts, wenn der Inhaber des nämlichen Domainnamens unter diesem im Internet ein von seiner übrigen Geschäftstätigkeit abgrenzbares Geschäft betreibt. Der indirekte Schutz erfolgt über gleichlautende Firmen, Marken oder Namen.

Im Gegensatz zu Firmen und Marken sind Domainnamen nicht territorial begrenzt, sondern können ihre kennzeichenrechtliche Wirkung irgendwo auf der Welt entfalten. Diese «Grenzenlosigkeit» stellt die Juristen im Kennzeichenrecht, wie im Bereich Internet und Recht allgemein, vor schier unlösbare Probleme. Buri geht auf die «Globalität des Internets» und die damit zusammenhängenden Fragen des Kennzeichenrechts in einem eigenen, grossen Kapitel ein. Dabei vertritt der Autor die Auffassung, dass Domainnamen, obwohl sie weltweit wahrgenommen werden können, nicht ohne weiteres überall rechtlich relevante Auswirkungen haben. Solche Wirkungen sind nach Buri nur dort anzunehmen, wo Interessenkollisionen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit und nicht nur der theoretischen Möglichkeit nach auftreten. Es ist insbesondere aufgrund des konkreten Inhaltes einer Website zu prüfen, ob sich diese und damit auch der dazugehörige Domainname an die User in einem bestimmten Gebiet richten oder nicht. Dabei bestimmt sich die Zuständigkeit der Gerichte am Erfolgsort einer Kennzeichenverletzung durch einen Domainnamen nach den vom Kläger behaupteten Tatsachen, das auf internationale Sachverhalte anwendbare Recht am Schutzort nach der behaupteten Kennzeichenverletzung.

Betreffend die Durchsetzung der Rechte des verletzten Kennzeicheninhabers verweist Buri auf die üblichen Rechtsbehelfe. Diesbezüglich ist von besonderem Interesse, dass der Autor ein Recht auf Übertragung des Domainnamens grundsätzlich verneint. Die von ihm vorgeschlagene «Hintertür» des Art. 423 OR bleibt u.U. geschlossen, weil die Vergabestelle frei ist, mit der obsiegenden klagenden Partei ein entsprechendes Vertragsverhältnis einzugehen. Somit kann ein entsprechendes Begehren auch nicht Teil

eines Dispositivs sein und damit auch nicht beantragt werden.

Alles in allem ist die Arbeit von Ueli Buri eine empfehlenswerte Lektüre, die sicherlich die Diskussion um die Verwechselbarkeit von Domainnamen mitbestimmt.

RAUeli Grüter, Luzern